



Finanzamt Gelnhausen, Postfach 12 62, 63552 Gelnhausen

Steuernummer/Geschäftszeichen

019 307 0028 9 - P01

Firma

Bearbeiter/in

Heinrich Bös GmbH & Co. KG Güterkraftverkehr
Tief- u. Straßenbau
Bornwiesenweg 2
63628 Bad Soden-Salmünster

Zimmer

Telefon

Fax

Dienstgebäude

Frankfurter Str. 14, 63571 Gelnhausen

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht

Datum

05.11.2025

Für Internetabfrage (vgl. Hinweis): **Steuernummer** 01930700289, **Sicherheits-Nummer** 261900013654

Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48 b Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG)

Firma, Name: Heinrich Bös GmbH & Co. KG Güterkraftverkehr Tief- u. Straßenbau	Vorname:
USt-ID-/Umsatzsteuer-/Rechnungsnummer: DE112488588	Rechtsform: GmbH & Co. KG
Anschrift: 63628 Bad Soden-Salmünster, Bornwiesenweg 2	

wird hiermit bescheinigt, dass der Empfänger der Bauleistung (Leistungsempfänger) von der Pflicht zum Steuerabzug nach § 48 Abs. 1 EStG befreit ist.

Diese Bescheinigung gilt vom 01.01.2026 bis zum 31.12.2028.

Wichtiger Hinweis:

Diese Bescheinigung ist dem Leistungsempfänger im Original auszuhändigen, wenn sie für bestimmte Bauleistungen gilt. Ist die Bescheinigung für einen Zeitraum gültig, kann auch eine Kopie ausgehändigt oder elektronisch übermittelt werden. Das Original ist mit Dienstsiegel und Sicherheitsnummer versehen. Der Leistungsempfänger haftet für einen nicht oder zu niedrig abgeführten Abzugsbetrag. Der Leistungsempfänger haftet nicht, wenn ihm im Zeitpunkt der Gegenleistung eine Freistellungsbescheinigung (§ 48b EStG) vorgelegen hat, auf deren Rechtmäßigkeit er vertrauen konnte. Er darf insbesondere dann nicht auf eine Freistellungsbescheinigung vertrauen, wenn diese durch unlautere Mittel oder durch falsche Angaben erwirkt wurde und ihm dies bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt war. **Hat der Leistungsempfänger die Gültigkeit der Freistellungsbescheinigung im Zeitpunkt der Gegenleistung durch eine elektronische Abfrage beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) oder durch eine Anfrage beim Finanzamt überprüft, liegt in der Regel keine grobe Fahrlässigkeit vor.** Hierzu kann im Wege einer elektronischen Abfrage beim BZSt (<https://eibe.bff-online.de/eibe>) eine Bestätigung der Gültigkeit der Bescheinigung erlangt werden. Bestätigt das BZSt die Gültigkeit nicht oder kann der Leistungsempfänger die elektronische Abfrage nicht durchführen, kann sich der Leistungsempfänger auch durch eine Nachfrage bei dem auf der Freistellungsbescheinigung angegebenen Finanzamt Gewissheit verschaffen. Die Befreiung von der Pflicht zum Steuerabzug gilt für Zahlungen, die innerhalb des o. g. Gültigkeitszeitraumes und/ oder für die o. g. Bauleistungen geleistet werden. Die Aufrechnung (Verrechnung) des Leistungsempfängers mit Gegenansprüchen gegenüber dem Leistenden steht einer Zahlung gleich.

Der Widerruf dieser Bescheinigung bleibt vorbehalten.

**Bitte geben Sie stets die Steuernummer oder das Geschäftszeichen an. Sie erleichtern damit sich und uns die Arbeit. Vielen Dank.
Für die elektronische Kontaktaufnahme steht Ihnen ELSTER Ihr Online-Finanzamt unter www.elster.de zur Verfügung.**

Servicezeiten
der Servicestelle:

Telefonisch montags bis freitags 08:00-18:00 Uhr, persönliche Vorsprache nur nach vorheriger Terminvereinbarung.
☎ Frankfurter Straße 10-14 · 63571 Gelnhausen · Telefon (0 60 51) 86-0 · Internet: www.finanzamt-gelnhausen.de

Anschrift:

Elektronischer Kontakt: <https://finanzamt.hessen.de/kontakt>

Bankverbindungen:

Finanzamt Fulda, Gerbergasse 19, 36037 Fulda; LB Hessen-Thüringen, BIC HELADEFXXX, IBAN DE48 5005 0000 0001 0002 72 · DT BBK Fil Frankfurt, BIC MARKDEF1500, IBAN DE81 5000 0000 0050 0015 30 · Gläubiger-ID DE31ZZZ000000076720





Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig

Dienstsiegel

Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.